

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr
und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen
auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 21. Januar 1953

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 8. Januar 1953 (GBl. S. 77) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Wer eines der in § 1 der Verordnung genannten Wasserfahrzeuge in Verkehr bringen will, hat j einen Antrag auf Zulassung bei einer der nachstehend aufgeführten Volkspolizei-Wasserschutzinspektionen zu stellen:

Brandenburg; Lehnitz (Oder-Havel-Kanal);
Schwerin; Anklam; Magdeburg; Halle
(Saale); Dresden.

(2) Für die Zulassung von Binnenschiffen und technischen Wasserfahrzeugen sind die Prüfungsbescheinigungen des Eichamtes, das Schiffsattest der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK), die Prüfungsbescheinigung des Amtes für Arbeitsschutz sowie der brandschutztechnische Revisionsbericht der Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, bei der Vorführung vorzulegen,

(3) Dem Antrag auf Zulassung von Wassersportfahrzeugen ist der Eigentumsnachweis beizufügen. !

§ 2

(1) Wer auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik ein Wasserfahrzeug j der im § 1 der Verordnung genannten Arten führen will, hat einen Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bei den in § 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten Volkspolizei-Wasserschutzinspektionen zu stellen,

(2) Dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis j ist beizufügen:

- a) ein amtsärztliches Attest über das Seh-, Hör- und Farbumterscheidungsvermögen,
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- c) zwei Lichtbilder (Paßbilder 3X2V2 cm) des Antragstellers.

(3) Soweit zum Führen des Wasserfahrzeuges das Schiffsführerzeugnis der Wasserstraßenverwaltung erforderlich ist, muß dieses dem Antrag beigelegt werden.

(4) Dem Antrag auf eine Fahrerlaubnis zum Führen eines Segelbootes muß der Befähigungsnachweis zur Führung von Sportsegelbooten der Sektion Segeln des Deutschen Sportausschusses beigelegt werden.

§ 3

(1) Der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte und der Führer eines zulassungspflichtigen Wasserfahrzeuges sind dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug sich während des Einsatzes in betriebs sicherem Zustand befindet und vorschriftsmäßig ausgerüstet ist.

(2) Auf Grund von Beanstandungen eingezogene Fahrzeugzulassungen und Fahrerlaubnisse sind erst dann neu zu erteilen, wenn die Ursachen der Einziehung nicht mehr bestehen.

§ 4

(1) Gegen die Versagung der Fahrzeugzulassung oder der Fahrerlaubnis sowie gegen die Einziehung kann der Betroffene Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Versagung oder Einziehung an den Betroffenen bei derjenigen Volkspolizei-Wasserschutzinspektion einzulegen, die die Versagung oder Einziehung ausgesprochen hat. Hilft diese dem Einspruch nicht ab, so hat sie ihn innerhalb von zwei Wochen der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Entscheidung der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei ist endgültig.

§ 5

(1) Die Anträge auf Zulassung der bereits im Verkehr befindlichen zulassungspflichtigen Wasserfahrzeuge sind bis spätestens acht Wochen nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung zu stellen.

(2) Personen, die bereits zulassungspflichtige Wasserfahrzeuge führen, haben bis spätestens acht Wochen nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung die Fahrerlaubnis zu beantragen.

(3) Die Volkspolizei-Wasserschutzinspektionen bescheinigen dem Antragsteller sofort, daß er einen Antrag auf eine Fahrzeugzulassung bzw. Fahrerlaubnis gestellt hat.

§ 6

(1) Nach Ablauf von acht Wochen seit Verkündung dieser Durchführungsbestimmung können die im Verkehr befindlichen zulassungspflichtigen Wasserfahrzeuge nur dann ohne Fahrzeugzulassung benutzt werden, wenn eine Bescheinigung über die erfolgte Antragstellung vorgewiesen werden kann.

(2) Nach Ablauf von acht Wochen seit Verkündung dieser Durchführungsbestimmung darf ein zulassungspflichtiges Wasserfahrzeug nur dann ohne Fahrerlaubnis geführt werden, wenn eine Bescheinigung über die erfolgte Antragstellung vorgewiesen werden kann.

(3) Bei Ausstellung der Fahrzeugzulassung bzw. bei Erteilung der Fahrerlaubnis ist die Bescheinigung über die Antragstellung zurückzugeben.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1953

Ministerium des Innern

^ S t o p h

Minister